



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

21. April 2021

Anlagen

39 IV 1819
DS für 02 Mai
vorarbeiten

el. 21.04.21

Halle, 21. Apr. 2021

Ihr Zeichen:

Bik an
H. dk. Bau
bis 26.4.2

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-md-hh2021

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg über die
Umsetzung des kostenlosen Schülertickets für den ÖPNV

Aufgrund der Überprüfung des Beschlusses des Stadtrates der Landeshaupt-
stadt Magdeburg ergeht folgende

Beanstandungsverfügung:

1. Der in der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020 gefasste Be-
schluss über die Umsetzung des kostenlosen Schülertickets für den
ÖPNV (Beschluss-Nr. 651-024(VII)20) wird beanstandet.
2. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2021 der Landeshauptstadt
Magdeburg habe ich erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Stadt die Ein-
führung eines kostenlosen Schülertickets für den städtischen ÖPNV beschlos-
sen hat. Mit der Haushaltsverfügung habe ich eine weitere Prüfung diesbezüg-
lich in Aussicht gestellt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Hauptsitz:
Ernst-Kamleh-Strasse 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/5

Daraufhin habe ich die Landeshauptstadt Magdeburg um eine ausführliche Stellungnahme gebeten, welche mit Bericht vom 19.02.2021 vorgelegt wurde.

Den übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 17.10.2019 grundsätzlich beschlossen hatte, dass alle mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldeten Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem Jahr 2021 den ÖPNV der Landeshauptstadt unentgeltlich an allen Tagen nutzen dürfen. Die Verwaltung wurde mit der entsprechenden Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Nach Abstimmung mit den Magdeburger Verkehrsbetrieben (MVB) erarbeitete die Verwaltung daraufhin eine Beschlussvorlage mit den konkreten Maßgaben zum Verfahren der Umsetzung.

Hiernach ist die Einführung des kostenlosen Schülertickets zum Schuljahr 2021/2022 vorgesehen, mithin zum September 2021. Die Verwaltung geht von ca. 22.000 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern aus. Bislang erhielten diese eine ermäßigte Abo-Karte der MVB zum Preis von derzeit 41,84 € pro Monat.

Die zusätzlichen finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt betragen laut Berechnungen der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2021 ca. 2,6 Mio. €. Für die Folgejahre erwartet die Stadtverwaltung Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 8,4 Mio. €.

In der entsprechenden Beschlussvorlage DS0366/20 wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Finanzierung dieser Mehrkosten bislang nicht geklärt sei. Daher wurde in den Beschlussvorschlag ein Finanzierungsvorbehalt eingearbeitet, wonach die Umsetzung des kostenlosen Schülertickets erst dann erfolgen soll, sobald die Finanzierung gesichert ist.

In der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020 wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung von mehreren Fraktionen wegen des Finanzierungsvorbehalts kritisiert. Die Fraktionen von FDP/Tierschutzpartei, GRÜNE/future!, SPD und DIE LINKE brachten den Änderungsantrag DS0366/20/2 ein, in diesem wurde der Finanzierungsvorbehalt gestrichen. Ein Deckungsvorschlag zur Finanzierung der durch das kostenlose Schülerticket entstehenden Mehrkosten ist in dem Änderungsantrag nicht enthalten, es wird lediglich festgelegt, dass im Haushaltsplan 2021 hierfür Aufwendungen von ca. 2,6 Mio. € einzustellen sind.

Nach eingehender Diskussion ist der Änderungsantrag mehrheitlich vom Stadtrat beschlossen worden.

Seite 3/5

In ihrer Stellungnahme vom 19.02.2021 hat die Landeshauptstadt dargelegt, dass die Finanzierung des benötigten Mehrbedarfs für die Jahre 2021 und 2022 ff. nach derzeitigem Stand nur über entsprechende Liquiditätskredite möglich sei. Eine Gegenfinanzierung könne aufgrund der Ertragsausfälle bei den Steuern wegen der Corona-Pandemie sowie der generellen pandemiebedingten gesamtstädtischen Mehraufwendungen nicht aufgezeigt werden. Die ohnehin defizitäre Ergebnisplanung erhöhe sich dementsprechend um diese zusätzlichen Aufwendungen.

Mit Schreiben vom 19.03.2021 habe ich der Landeshauptstadt Magdeburg die beabsichtigte kommunalaufsichtliche Beanstandung des Beschlusses mitgeteilt und Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben. Hiervon hat die Stadt mit Bericht vom 31.03.2021 Gebrauch gemacht. Im Wesentlichen wurden dabei die zwischenzeitlich zur Umsetzung in Angriff genommenen Schritte dargestellt; neue Argumente, die eine andere rechtliche Bewertung des Vorgangs bedingen würden, sind hingegen nicht enthalten.

II.

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

Der in Rede stehende Beschluss vom 03.12.2020 verstößt insbesondere gegen § 98 Abs. 1 und 2 KVG LSA und ist daher rechtswidrig.

Gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA hat die Landeshauptstadt Magdeburg die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Nach § 98 Abs. 2 KVG LSA muss die Stadt ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist im Haushaltsjahr 2021 unausgeglichen und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang, da das geplante Jahresergebnis ein enormes Defizit von ca. 31,3 Mio. € ausweist. Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg daher grundsätzlich zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts verpflichtet.

Der Ordnungsgeber hat durch die SARS-CoV-2-KomHRVO vom 21.12.2020 haushaltsrechtliche Erleichterungen verfügt, die es im Jahr 2021 ausnahmsweise ermöglichen, auch ohne Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes unausgeglichene Haushaltssatzungen zu tolerieren. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation besteht für die Landeshauptstadt jedoch bereits jetzt dringender Handlungsbedarf, frühzeitig Handlungsoptionen zu ermitteln, um mit Auslaufen der Sonderregelungen

Seite 4/5

auf Grund der Corona-Pandemie ab dem Jahr 2022 erforderlich werdende Konsolidierungsmaßnahmen umgehend beschließen zu können. Die beabsichtigte Einführung des kostenlosen Schülertickets widerspricht insoweit jedem wirtschaftlichen Handeln, da sich in Höhe der hierdurch veranlassten Aufwendungen zusätzlicher Konsolidierungsbedarf in den kommenden Jahren ergibt.

Im Übrigen führt bereits der Erlass des MI LSA vom 24.09.2004 (Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, MBl. LSA Nr. 48/2004) aus, dass die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig sei. Die vorgesehene Einführung des kostenlosen Schülertickets stellt eine derartige neue freiwillige Leistung dar, da sich eine Pflicht zur vollständigen Übernahme aller Kosten aus keiner gesetzlichen Regelung ergibt. Ein Abweichen von dieser sich aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergebenden Handlungsanweisung wäre nur denkbar, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg durch konkrete Maßnahmen die Gegenfinanzierung des durch das kostenlose Schülerticket entstehenden Mehraufwands sicherstellen kann. Hierzu liegen bislang jedoch keine Angaben vor; vielmehr ist laut den Darlegungen der Stadt die Finanzierung der konsumtiven Mehrauszahlungen zweckwidrig über die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten vorgesehen.

Es ist daher festzustellen, dass der Beschluss vom 03.12.2020 gegen grundlegende Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft verstößt.

Sofern ein Beschluss rechtswidrig ist, kann die Kommunalaufsicht diesen Beschluss beanstanden. Im Rahmen des hierbei auszuübenden Ermessens zeigt sich, dass eine Beanstandung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird dadurch veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur ihrer Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben. Zudem führt eine Beanstandung direkt zur Suspendierung des Beschlusses, so dass die negativen Auswirkungen, welche sich aus der Umsetzung des Beschlusses auf die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt ergeben würden, nicht eintreten.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich mildeste Mittel dar, um der Landeshauptstadt Magdeburg einerseits die Rechtswidrigkeit ihres Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für die Stadt zu verhindern. Weniger eingreifende Mittel sind nicht gegeben, insbesondere hat die Landeshauptstadt trotz kritischer Hinweise in der Haushaltsverfügung und nachfolgender Berichtsabforderung konsequent die Umsetzung des Beschlusses vorangetrieben, so dass allein eine Beratung durch die Kommunalaufsicht sich nicht mehr als ausreichend darstellt.

Seite 5/5

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses sowie der Umsetzung der bereits gegenüber den Eltern konkret angekündigten Maßnahme. Mit Blick auf den offenkundigen Haushaltsnotstand erscheint es nicht vertretbar, dass trotz bislang ausgesetzter Konsolidierungsbemühungen eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Landeshauptstadt in Kauf genommen wird. Angesichts der für die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt erheblichen zusätzlichen Belastungen, welche sich allein im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung auf bis zu 27,8 Mio. € summieren, stellt sich eine Umsetzung des in Rede stehenden Beschlusses ohne eine Deckung durch zur Verfügung stehende allgemeine Haushaltsmittel gerade im Hinblick auf ein Generationen gerechtes kommunales Handeln als nicht hinnehmbar dar.

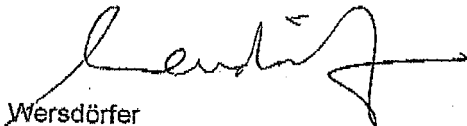
III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Wersdörfer